

## **Antrag an eine Mit- oder Stockwerkeigentümerversammlung**

### **Wer ist berechtigt, einen Antrag an die Mit- bzw. Stockwerkeigentümerversammlung zu stellen?**

Jeder Eigentümer ist dazu berechtigt, einen Antrag an die Versammlung zu stellen. Grundsätzlich wird der Antrag von jenem Eigentümer geschrieben, der etwas verändern/anschaffen will.

### **Wie und an wen muss ein Antrag eingereicht werden?**

Der Antrag muss in schriftlicher Form an die Verwaltung zu Händen der Mit- bzw. Stockwerkeigentümerversammlung eingereicht werden.

### **Wann muss der Antrag eingereicht werden?**

Ein Antrag kann grundsätzlich jederzeit eingereicht werden, spätestens jedoch gemäss der im Reglement aufgeführten Antragsfrist, sodass dieser für die nächste Versammlung traktandiert werden kann. Ferner bitten wir Sie zu beachten, dass bei umfangreichen Anträgen noch genügend Zeit für die Vervielfältigung der Unterlagen bleibt, sodass diese an die Mit- bzw. Stockwerkeigentümer rechtzeitig zugestellt werden können.

### **Was muss ein Antrag beinhalten?**

Folgende Inhalte sollten in einem Antrag aufgeführt und abgeklärt werden:

- Was möchte man verändern/anschaffen?
- Wie hoch sind die Initial-/Investitionskosten?
- Wie hoch sind die Folgekosten?
- Wie erfolgt die Finanzierung? (Betriebskosten/Erneuerungsfonds)

### **Was ist sonst noch zu beachten?**

Der Antragsteller muss sicherstellen, dass mindestens eine gültige Offerte für den Antrag vorliegt und die Arbeiten zu diesen Kosten durchgeführt werden können.

Der Antrag muss eine konkret formulierte Frage enthalten, damit durch die Versammlung mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden kann.

Je nach Art des Antrages wird das einfache Mehr, das qualifizierte Mehr oder Einstimmigkeit benötigt. Welches Quorum für den Antrag gewählt wird, ist entweder im Reglement geregelt oder geht aus der aktuell gültigen Praxis/Rechtsprechung hervor.

### **Kann ein Antrag auch ausserhalb einer Versammlung bewilligt werden?**

Bei den meisten Reglementen besteht die Möglichkeit, dass auch ausserhalb einer ordentlichen Versammlung ein Antrag gestellt werden kann. Über diese Anträge ist jedoch ein Zirkularbeschluss zu fassen, bei welchem für jede Art von Antrag Einstimmigkeit benötigt wird.

Ergänzende Informationen sind gegebenenfalls aus dem jeweiligen Reglement oder der Nutzungs- und Verwaltungsordnung zu entnehmen.

Wir bitten Sie dabei zu beachten, dass ausserordentliche Versammlungen und Zirkularbeschlüsse nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsvertrages sind und nach Aufwand verrechnet werden.